

TE Vwgh Beschluss 2022/11/9 Ra 2022/12/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §45 Abs1a

BDG 1979 §69 Abs3

B-VG Art133 Abs4

GehG 1956 §13e

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. BDG 1979 § 45 heute
 2. BDG 1979 § 45 gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
 3. BDG 1979 § 45 gültig von 28.12.2013 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 4. BDG 1979 § 45 gültig von 29.12.2007 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 5. BDG 1979 § 45 gültig von 01.01.1994 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
 6. BDG 1979 § 45 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1993
-
1. BDG 1979 § 69 heute
 2. BDG 1979 § 69 gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
 3. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2011 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 4. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 5. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 6. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
 7. BDG 1979 § 69 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
 8. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1990
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie Hofrätin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Hofrätin Dr. Holzinger als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Binder, in der Revisionssache des Amtes der Universität Salzburg gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. Juni 2022, W244 2246004-1/10E, betreffend Urlaubersatzleistung gemäß § 13e GehG (mitbeteiligte Partei: Dr. R R in S, vertreten durch die Pallauf Meißnitzer Staindl & Partner OG in 5020 Salzburg, Petersbrunnstraße 13), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Mitbeteiligte stand bis zu seiner Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 30. September 2020 als Universitätsprofessor für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte an der Universität Salzburg in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

2 Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 informierte der Rektor der Universität Salzburg den Mitbeteiligten darüber, dass sein Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2019 120 Stunden und aus dem Jahr 2020 240 Stunden betrage und forderte diesen ausdrücklich auf, den nicht konsumierten Urlaub im Ausmaß von 360 Stunden bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienststand zu verbrauchen, widrigenfalls er verfallen werde.

3 Mit einem weiteren Schreiben vom 15. Juli 2020 informierte der Rektor der Universität Salzburg den Mitbeteiligten darüber, dass sein offenes Urlaubskontingent zum Stichtag 15. Juli 2020 aus dem Jahr 2019 noch 24 Stunden aufweise und aus dem Jahr 2020 noch 240 Stunden. Der Rektor wies darauf hin, dass seitens der Universität Salzburg als Dienstgeberin keine Gründe vorlägen, die einer faktischen (organisationsrechtlichen) und tatsächlichen Konsumation des Erholungsurlaubs entgegenstünden und der bis zum 30. September 2020 nicht konsumierte Urlaub verfallen werde.

4 Mit Antrag vom 17. Dezember 2020 begehrte der Mitbeteiligte die Auszahlung der aus dem zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand noch offenen Urlaubsanspruch von 216 Stunden resultierenden Urlaubersatzleistung gemäß § 13e Gehaltsgesetz 1956 (GehG).

5 Am 28. Juni 2021 erhob der Mitbeteiligte Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Daraufhin wies die revisionswerbende Partei den Antrag des Mitbeteiligten mit Bescheid vom 15. Juli 2021 ab. Begründend wurde ausgeführt, dass dem Mitbeteiligten gemäß § 13e Abs. 2 Z 1 GehG keine Urlaubersatzleistung gebühre, da er seinen Erholungsurlaub trotz rechtzeitigem, unmissverständlichem und nachweislichem Hinwirken durch seinen Vorgesetzten nicht verbraucht habe.

6 Der gegen diesen Bescheid durch den Mitbeteiligten fristgerecht erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 1. Juni 2022 statt und änderte den Spruch des angefochtenen Bescheides dahin ab, dass dem Mitbeteiligten gemäß § 13e GehG eine Urlaubersatzleistung für den bis zu seiner mit Ablauf des 30. September 2020 erfolgten Ruhestandsversetzung nicht verbrauchten Urlaub gewährt werde, wobei sich die Höhe der Urlaubersatzleistung nach § 13e Abs. 3 GehG bemesse. Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.

7 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

10 Die revisionswerbende Partei führt zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Revision zunächst aus, das Bundesverwaltungsgericht habe in dem angefochtenen Erkenntnis die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Mitteilung nach § 45 Abs. 1a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) von der (später) eintretenden Hemmung des Verfalls nicht verbrauchten Erholungsurlaubes aus dienstlichen Interessen abhängig gemacht, wozu Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehle.

11 Fallbezogen kann ein derartiger Begründungsgehalt dem angefochtenen Erkenntnis jedoch nicht entnommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht stützte seine Entscheidung maßgeblich darauf, dass es dem Mitbeteiligten infolge dienstlicher Interessen nicht möglich gewesen sei, den gesamten ihm zustehenden Erholungsurlaub im Zeitraum zwischen dem ersten Hinwirken des Dienstgebers auf Urlaubsverbrauch am 30. Juni 2020 und dem Übertritt in den Ruhestand am 30. September 2020 zu konsumieren. Dass keine dienstlichen Interessen vorgelegen seien, die aus der Forschungs- und Lehrtätigkeit des Mitbeteiligten resultierten und deren Festlegung daher - vor dem Hintergrund der hg. Rechtsprechung (vgl. VwGH 30.4.2019, Ra 2018/12/0017, mwN) - der Festlegung des Mitbeteiligten oblag und der nachprüfenden Kontrolle durch die Dienstbehörde entzogen war, wird in der Revision nicht ansatzweise dargetan.

12 Weiters moniert die revisionswerbende Partei in der Zulässigkeitsbegründung ihrer Revision, dass das Bundesverwaltungsgericht auch zu weiteren Schreiben des Rektors an den Mitbeteiligten aus den Jahren 2016 bis 2018 festgehalten habe, dass diese nicht die Anforderungen des § 45 Abs. 1a BDG erfüllten. Sowohl § 69 Abs. 3 als auch § 45 Abs. 1a BDG seien in der Fassung der 3. Dienstrechts-Novelle 2019 am 28. Dezember 2019 in Kraft getreten und sei - wie auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung festgehalten habe - eine Rückwirkung dieser Bestimmungen nicht angeordnet.

13 Ausgehend von diesem Zulässigkeitsvorbringen ist nicht erkennbar, dass die angesprochene Rechtsfrage fallbezogen von Bedeutung ist. Auch ein gänzlichliches Außerachtlassen der Schreiben aus den Jahren 2016 bis 2018 durch das Bundesverwaltungsgericht, worauf das diesbezügliche Vorbringen offenbar abzielt, hätte nicht dazu führen können, dass dem Mitbeteiligten der Anspruch auf Urlaubersatzleistung versagt worden wäre. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die hier in Rede stehenden Schreiben zu einem Zeitpunkt ergangen sind, als der verfahrensgegenständliche Urlaubsanspruch aus den Jahren 2019 und 2020 noch gar nicht entstanden war, sodass sie fallbezogen nicht von Bedeutung sind.

14 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 9. November 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022120090.L00

Im RIS seit

09.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at